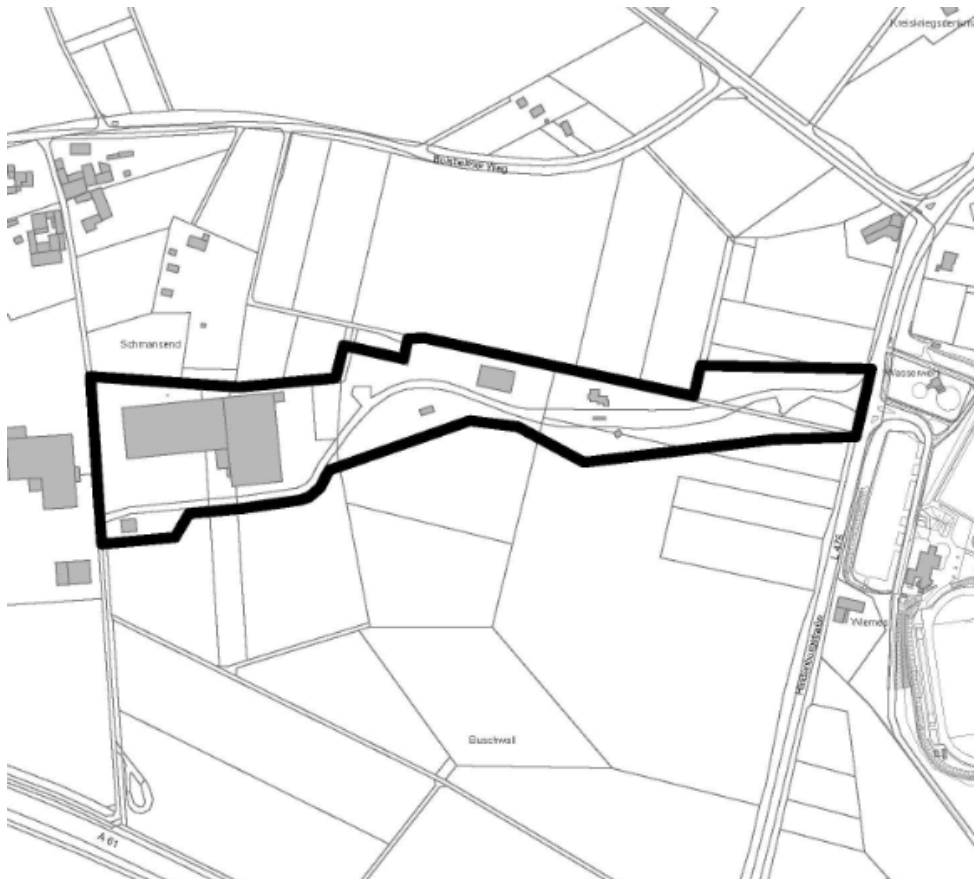


101. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich „Deponie Viersen-Süchteln“

Erläuterungen zur 101. Änderung des Flächennutzungsplanes

Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB



Stadt Viersen
Fachbereich Stadtentwicklung
Bearbeitungsstand: 04. November 2024

Inhaltsverzeichnis

1. Ausgangssituation..... 3

1.1 Lage und Begrenzung des Planbereiches..... 3

1.2 Anlass und Ziele der 101. Änderung des Flächennutzungsplanes 3

1.3 Grundlage des Verfahrens 3

2. Vorhandene Planungen und bestehende Rechtsverhältnisse..... 3

2.1 Landesentwicklungsplan 3

2.2 Regionalplan 4

2.3 Flächennutzungsplan 5

2.4 Bestehende verbindliche Bauleitpläne 5

2.5 Landschaftsplan 5

3. Bestandssituation 6

3.1 Städtebauliche Struktur 6

3.2 Verkehrliche Erschließung 6

3.3 Denkmalschutz 7

3.4 Immissionsschutz 7

3.5 Klimawandel und -anpassung 8

3.6 Hochwasser 9

3.7 Wasserversickerungs- und Wasserrückhaltevermögen des Bodens 11

3.8 Klima 12

4. Planung 14

4.1 Ziele der Planung 14

4.2 Städtebauliches Konzept 15

4.3 Inhalte der Änderung des Flächennutzungsplanes 16

4.4 Umweltbelange 16

4.5 Ver- und Entsorgung 17

4.6 Nachrichtliche Übernahmen 17

4.7 Flächenbilanz 18

5. Kosten/ Finanzwirksamkeit 18

1. Ausgangssituation

1.1 Lage und Begrenzung des Planbereiches

Das Plangebiet der 101. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich „Deponie Viersen-Süchteln“ befindet sich im Ortsteil Süchteln an der Landesstraße Nr. L 475, Hindenburgstraße 160.

Es wird begrenzt durch Wald- und Ackerflächen im Norden, durch die Hindenburgstraße im Osten, den Deponiehauptkörper im Süden sowie die Kompostieranlage im Westen. Es umfasst das Flurstück 143 und teilweise die Flurstücke 98, 108, 118, 119, 125, 126, 141 und 142 der Flur 74, Gemarkung Süchteln.

Das hieraus gebildete Plangebiet umfasst eine Fläche von rund 5,8 ha.

1.2 Anlass und Ziele der 101. Änderung des Flächennutzungsplanes

Ziel der 101. Änderung des Flächennutzungsplanes ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Sicherung und Weiterentwicklung der Betriebsanlagen der Entsorgungsgesellschaft Niederrhein mbH (EGN) im Änderungsbereich.

Die EGN betreibt aktuell im Auftrag des Kreises Viersen eine Abfallsortieranlage zur Aufbereitung von Hausmüll, Sperr-, Gewerbe- und Baumischabfällen. Daneben wird Gewerbetreibenden sowie Bürgerinnen und Bürgern des Kreises Viersen eine Anlieferstelle zur Annahme von Abfällen aller Art angeboten. Der Kreis Viersen wird mit Ablauf des Jahres 2024 einen Teil der Nutzungen (Umschlag Siedlungs- und Bioabfälle) nach Nettetal verlagern. Aufgrund der Vorprägung durch den Deponiekörper und die etablierten Nutzungen ist vorgesehen, die vorhandenen Strukturen beizubehalten bzw. in Teilen fortzuentwickeln. Die vorhandene Abfallsortieranlage soll den veränderten Anforderungen entsprechend ausgebaut werden.

Zur planungsrechtlichen Sicherung der etablierten Nutzungen und der Weiterentwicklung des Standorts ist die Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich. Die aktuellen Darstellungen des Flächennutzungsplanes als Flächen für die Landwirtschaft bzw. Flächen für die Land- und Forstwirtschaft können aus heutiger Sicht nicht als Grundlage für eine planungsrechtliche Beurteilung der Nutzungen herangezogen werden.

1.3 Grundlage des Verfahrens

Das Verfahren zur 101. Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt gemäß § 5 BauGB als Regelverfahren. Es basiert auf einer zunächst zweistufigen Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden sowie der sonstigen Träger öffentlicher Belange. Im Rahmen dieses Verfahrens wird gemäß § 2 Abs. 4 BauGB für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen Umweltauswirkungen ermittelt und bewertet werden.

Diese werden im Umweltbericht dargelegt, der Teil der Begründung zu dieser Flächenutzungsplanänderung ist.

2. Vorhandene Planungen und bestehende Rechtsverhältnisse

2.1 Landesentwicklungsplan

Der Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) legt für Abfallbehandlungsanlagen folgende Zielsetzungen fest:

8.3-2 Ziel Standorte von Abfallbehandlungsanlagen

Standorte für neue Abfallbehandlungsanlagen sind innerhalb der in den Regionalplänen festgelegten Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) zu errichten. Hiervon ausgenommen sind Abfallbehandlungsanlagen, die im Verbund mit Deponien betrieben werden.

8.3-3 Ziel Verkehrliche Anbindung von Standorten

Standorte für Abfallbehandlungsanlagen und Deponien sind verkehrlich umweltverträglich anzubinden.

8.3-4 Grundsatz Entstehungsortnahe Abfallbeseitigung

Die räumliche Verteilung der Standorte von Deponien und Abfallbehandlungsanlagen soll eine möglichst entstehungsortnahe Beseitigung nicht verwertbarer Abfälle ermöglichen.

Bei der Nutzung im Plangebiet handelt es sich um eine bestehende Abfallbehandlungsanlage. Die Anlage wurde in diesem Bereich aufgrund der unmittelbaren Nähe zur Deponie Viersen-Süchteln entwickelt. Aufgrund der in rund 800 m südlicher Richtung gelegenen Autobahnanschlussstelle Süchteln ist eine umweltverträgliche Anbindung gegeben. Der Standort der Anlage innerhalb der Siedlungsstruktur Viersens – zwischen den Stadtteilen Süchteln und Dülken – ist wesentlicher Faktor für die bestehende und künftige Nutzung als Annahmestelle von Abfällen aller Art für Bürgerinnen und Bürger sowie Gewerbetreibende des Kreises Viersen.

2.2 Regionalplan

Im Regionalplan Düsseldorf (RPD) liegt gemäß Blatt 18 das Plangebiet im Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich sowie inmitten der Festlegung Aufschüttung und Ablagerungen mit dem Zusatz Abfalldeponie. Der Planungsraum befindet sich darüber hinaus teilweise im Bereich eines regionalen Grünzugs. Des Weiteren ist die Freiraumfunktion Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung festgelegt. Unmittelbar östlich angrenzend verläuft die L 475 als Straße für den vorwiegend überregionalen und regionalen Verkehr.

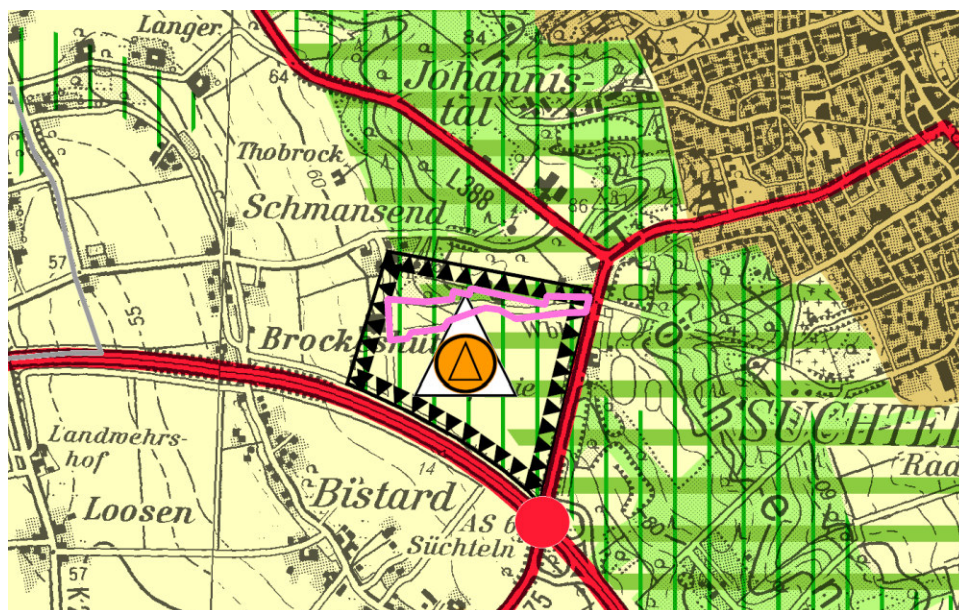


ABBILDUNG 1 AUSSCHNITT AUS DEM REGIONALPLAN INKL. SCHEMATISCHER DARSTELLUNG DES GELTUNGSBEREICHES

Gemäß §§ 3 und 4 Raumordnungsgesetz (ROG) i.V.m. § 1 Abs. 7 BauGB sind die in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung als sonstige Erfordernisse der Raumordnung in der kommunalen Abwägung zu berücksichtigen. Im Zuge des Änderungsverfahrens des Flächennutzungsplanes erfolgte die landesplanerische Anfrage bei der Bezirksregierung Düsseldorf am 06.06.2024. Mit Schreiben vom 05.07.2024 wurde durch die Bezirksregierung Düsseldorf festgestellt, dass keine raumordnungsrechtlichen Bedenken bestehen.

2.3 Flächennutzungsplan

Der rechtsgültige Flächennutzungsplan der Stadt Viersen stellt das Plangebiet weitgehend als Fläche für die Landwirtschaft und Fläche für die Land- und Forstwirtschaft dar. Darüber hinaus ist für den Geltungsbereich der Hinweis „Aufschüttungen und Ablagerungen“ in Verbindung mit dem Symbol „Abfalldeponie“ aufgenommen. Das Plangebiet wird durch die Darstellung von zwei Richtfunktsschneisen gekreuzt.



ABBILDUNG 2 AUSSCHNITT AUS DEM FLÄCHENNUTZUNGSPLAN DER STADT VIERSEN INKL. SCHEMATISCHER DARSTELLUNG DES GELTUNGSBEREICHES

Zur planungsrechtlichen Sicherung der vorhandenen sowie der angestrebten Entwicklung innerhalb des Plangebietes ist die Darstellung von Sondergebieten und damit die 101. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Viersen erforderlich.

Das Verfahren zur 101. Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt gemäß § 5 BauGB als Regelverfahren. Im Rahmen der landesplanerischen Anfrage wurden keine Bedenken hinsichtlich der angestrebten Änderung geäußert (siehe oben).

2.4 Bestehende verbindliche Bauleitpläne

Das Plangebiet liegt nicht im Geltungsbereich eines rechtskräftigen Bebauungsplanes.

2.5 Landschaftsplan

Das Plangebiet befindet sich im räumlichen Geltungsbereich des Landschaftsplanes Nr. 2 „Mittlere Niers / Süchtelner Höhen“ des Kreises Viersen. Als Entwicklungsziel ist hier „Erhaltung“ benannt. Weitere Ziele oder Maßnahmen ergeben sich nicht aus dem Landschaftsplan.

Das Plangebiet befindet sich nicht innerhalb eines FFH-, RAMSAR- oder Natura 2000-Gebietes bzw. eines Vogelschutzgebietes oder dessen Wirkzone (300 m).

3. Bestandssituation

3.1 Städtebauliche Struktur

Das Plangebiet wird alleinig durch die EGN und den Kreis Viersen genutzt und ist entsprechend durch die Tätigkeiten der Abfallsammlung und -behandlung geprägt. Nach der Zufahrt von der Hindenburgstraße aus schließen sich westlich zunächst ein Betriebsleiterhaus mit LKW-Waage und Annahmecontainer an. Im Bereich der Zufahrt befindet sich des Weiteren ein Containerstell- und wechselplatz für Leercontainer. Weiter westlich befindet sich das Blockheizkraftwerk, welches durch Deponiegase gespeist wird. Unmittelbar anschließend befindet sich die auch zukünftig zu erhaltende Anlieferstelle zur Annahme von Abfällen aller Art für Bürgerinnen und Bürger sowie Gewerbetreibende des Kreises Viersen. Weiter westlich schließt sich dann ein großer Hallenkomplex an, in welchem aktuell und zukünftig die Abfallsortierung stattfindet und stattfinden soll.



ABBILDUNG 3 LUFTBILD DES ÄNDERUNGSBEREICHES

Innerhalb des Geltungsbereiches befindet sich die gesamte Erschließung der beschriebenen Nutzungen und weitere untergeordnete Bewegungsflächen für Fahrzeuge und Abstellflächen, aktuell vornehmlich für Container.

3.2 Verkehrliche Erschließung

Die verkehrliche Erschließung erfolgt von der Hindenburgstraße (L 475) aus über eine Zu- und Abfahrt in das Plangebiet. Anliefer- und Mitarbeiterverkehre erfolgen ausschließlich über diesen Anschluss.

Zur Abschätzung der verkehrlichen Auswirkungen der Änderung des Flächennutzungsplanes wurde eine Verkehrsuntersuchung durchgeführt.¹ In dieser wird festgestellt, dass die Hindenburgstraße im Bereich des Knotenpunkts mit der Erschließungsstraße der Deponie und der Erschließung des Sportparks Süchtelner Höhen mit rund 22.000 Kfz/24h hoch belastet ist. Die Hindenburgstraße besitzt eine wesentliche regionale Verbindungsfunktion von und zur Autobahnanschlussstelle Süchteln an der A 61 sowie zwischen den Viersener Stadtteilen Süchteln und Dülken.

¹ Verkehrsuntersuchung zur Flächennutzungsplanänderung im Bereich „Deponie Viersen-Süchteln“; Runge IVP; Oktober 2024

Im aktuellen Zustand zeigen sich Engpässe und Defizite in der Leistungsfähigkeit an den Kreuzungspunkten der Hindenburgstraße mit der Zufahrt der Deponie sowie an den beiden Anschlussstellen der Autobahn A 61. In den Spitzenstunden des Verkehrsaufkommens kommt es morgens und nachmittags zu langen Wartezeiten in der Ausfahrt der Deponie.

Unter Berücksichtigung der allgemeinen verkehrlichen Entwicklung (ohne die geplante Entwicklung im Änderungsbereich) verändert sich die Belastung der Knotenpunkte nicht. Dies gilt auch mit der durch die 101. Änderung des Flächennutzungsplans einhergehenden Entwicklung. Die Verkehrsqualitäten im Ausgangszustand bleiben erhalten. Lediglich an der Ausfahrt der Deponie wird es durch den Wegfall von kommunalen Anlieferungsverkehren zu einer Reduzierung des linksabbiegenden Verkehrs in Richtung Süchteln kommen. Die zukünftigen Anlieferungen zur Kunststoffaufbereitung werden vom Betreiber so gesteuert, dass sie über die Autobahn erfolgen, so dass hier bei der Ausfahrt nur rechts abgebogen werden muss. Weiterhin wird sich die Belastung in den Spitzenzeiten geringfügig reduzieren, weil sich die Verkehre zur Sortieranlage durch den Dreischichtbetrieb teilweise auf weniger belastete Zeiten verschieben werden.

Die Deponie Viersen-Süchteln ist auf eine Kapazität von rund 190 Lkw ausgelegt. Das gesamte Lkw- Aufkommen der Deponie beträgt aktuell jedoch rund 134 Lkw am Tag und wird sich aufgrund der Umnutzung der Betriebsanlagen auch nicht erhöhen. Sollte entgegen aktueller Planung eine Vollausslastung der Anlagenannahmekapazität von 190 Lkw pro Tag angenommen werden, würden Verschlechterungen in den Wartezeiten und Rückstaulängen an den Knotenpunkten auftreten. Dies ist aufgrund der Planung jedoch nicht zu erwarten. Darüber hinaus wären erforderliche Maßnahmen nicht Regelungsgegenstand des Flächennutzungsplanes und könnten in einem Städtebaulichen Vertrag oder im Baugenehmigungsverfahren gesichert werden.

Im Bereich der Einmündung der Haupterschließung des Änderungsbereiches ist die Hindenburgstraße auf ihrer westlichen Seite mit Fußwegen und Radverkehrsanlagen für den Zweirichtungsverkehr ausgestattet. Diese sind Bestandteil des Radverkehrsnetzes NRW.

In der Nähe des Änderungsbereiches liegen die Bus-Haltestellen Süchteln Höhen. Diese bieten Anschluss an das Netz des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) in Richtung Nettetal, Süchteln und Dülken mit Umsteigemöglichkeiten in Richtung Viersen Zentrum. In Dülken und Viersen Zentrum befinden sich Anknüpfungspunkte an den schienegebundenen Nahverkehr.

Östlich des Änderungsbereiches liegt der Sportpark Süchtelner Höhen. Die Haltestellen des ÖPNV und der Sportpark sind durch die oben beschriebenen Fußwege verbunden. Aufgrund der Lage außerhalb des Siedlungszusammenhangs sind Fußverkehre im Bereich der Einmündung der Haupterschließung des Änderungsbereiches in die Hindenburgstraße möglich. Die Anlagen sind hinreichend ausgebaut, so dass Konflikte vermieden werden können.

3.3 Denkmalschutz

Nach aktuellem Kenntnisstand befinden sich keine Bau- oder Bodendenkmäler im Geltungsbereich.

3.4 Immissionsschutz

Der Betrieb einer Abfallsortieranlage ist mit Emissionen verbunden. Zur Abschätzung künftiger Schallimmissionen in der Umgebung wurde im Rahmen der Genehmigung nach Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) eine Geräuschimmissionsprognose

erstellt.² Darin wurde gutachterlich nachgewiesen, dass die ermittelten Beurteilungspegel an den Immissionsorten im Umfeld des Plangebietes die zulässigen Immissionsrichtwerte tags um mindestens 13 dB, nachts um mindestens 6 dB unterschreiten. Damit liegen die Immissionsorte tags unter Berücksichtigung der kurzzeitigen Geräuschspitzen außerhalb des Einwirkungsbereichs der Anlage. Der nächtliche Immissionsbeitrag der Anlage ist als nicht relevant einzustufen. Die kurzzeitigen Geräuschspitzen liegen unterhalb der zulässigen Werte der TA Lärm. Tieffrequente Geräuschimmissionen sind beim Betrieb der Anlage nicht zu erwarten. Das durch die geplanten Nutzungen erzeugte Verkehrsaufkommen erfordert keine Maßnahmen zum Schallschutz.

Zu möglichen Auswirkungen auf die Lufthygiene und Geruchsbelastungen durch die geplanten Nutzungen wurde im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ein Gutachten erstellt.³ Hinsichtlich der Lufthygiene wird nachgewiesen, dass auch unter Berücksichtigung der Vorbelastungen das Maximum der Immissionszusatzbelastung für Partikel (PM10; PM2.5) und Staubniederschlag auf dem Anlagengelände selbst zu erwarten ist. An allen untersuchten Immissionsorten außerhalb des Plangebietes werden die Irrelevanzwerte von PM10, PM2.5 und Staubniederschlag eingehalten. Damit ist sichergestellt, dass durch den Betrieb der Anlage hinsichtlich der lufthygienischen Parameter keine schädlichen Umwelteinwirkungen hervorgerufen werden. Hinsichtlich des Geruchs wird nachgewiesen, dass an den untersuchten Immissionsorten im Umfeld des Plangebietes die Gesamtzusatzbelastung von Geruch zwar den Irrelevanzwert überschreitet, die zulässigen Immissionswerte bei einer nicht vorhandenen, anlagenbezogenen Vorbelastung jedoch eingehalten werden.

3.5 Klimawandel und -anpassung

Der Deutsche Wetterdienst rechnet infolge des globalen Klimawandels mit einer Zunahme der Temperatur und einer Intensivierung der extremen Niederschlagsereignisse.⁴

Aufgrund der örtlichen Verhältnisse liegt für das Plangebiet eine geringe Betroffenheit durch Starkregen vor, die unter Berücksichtigung der Auswirkungen des Klimawandels zu betrachten sind und im Kapitel 3.6 beschrieben und erläutert werden.

Die Beschreibung des Klimas und die zu erwartenden Auswirkungen der Planung auf das vorhandene Mikroklima werden in Kapitel 3.8 betrachtet und erläutert.

Die Auswirkungen des Klimas betreffen das Plangebiet hinsichtlich potentieller Starkregenereignisse. Die vorhandenen Grabensysteme zur Ableitung des anfallenden Niederschlagswassers sind jedoch in der Lage, diese aufzunehmen und in Richtung Südwesten abzuleiten.

Aufgrund der Lage und der zuvor beschriebenen Maßnahmen ist davon auszugehen, dass sich die Planungen nicht negativ auf den angrenzenden Bestand auswirken und keine Folgeschäden durch oberflächige Wasserabflüsse verursacht.

² Geräuschimmissionsprognose für eine geplante Abfallbehandlungsanlage in Viersen. Bericht Nr. M175087/01; Müller-BBM Industry Solutions GmbH; September 2024

³ Prognose der Immissionen von Partikel (PM2.5), Partikel (PM10) und Staubniederschlag sowie Geruchsstoffen im Rahmen des Umbaus der bestehenden Sortieranlage auf dem Betriebsgelände der EGN Entsorgungsgesellschaft Niederrhein mbH, Deponie Viersen, Hindenburgstraße 160, 41747 Viersen-Süchteln; ANECO – Institut für Umweltschutz GmbH & Co.; Januar 2024

⁴ Nationaler Klimareport, Deutscher Wetterdienst 2022

3.6 Hochwasser

Hochwasserrisiko / -vermeidung gemäß des Bundesraumordnungsplanes Hochwasserschutz BRPH

Der Länderübergreifende Raumordnungsplan für den Hochwasserschutz (Bundesraumordnungsplan Hochwasserschutz - BRPH) vom 01. September 2021 – als Anlage der Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz – gibt wichtige Zielsetzungen und Prüfpflichten für Bauleitpläne vor.

So sind bei raumbedeutsamen Planungen bzw. bei Siedlungsentwicklungen die Wahrscheinlichkeiten des Eintritts eines Hochwasserereignisses sowie die Schutzwürdigkeit der Raumnutzungen und -funktionen zu bewerten. Zudem sind die Auswirkungen der Planung auf den Klimawandel zu prüfen und bei Bedarf Anpassungen an dieser vorzunehmen. Allgemeines Ziel der Bewertung ist hierbei eine Verringerung der Schadenspotentiale sowie die Erhaltung von hochwassermindernden Flächen durch entsprechende (Bauleit-)Planung. Die Prüfung erfolgt auf Grundlage von öffentlich zugänglichen Daten und Karten entsprechend den Zielen (Z) und Grundsätzen (G) des BRPH.

Gemäß des BRPH gilt als Hochwasser sowohl die Überschwemmung durch Flusshochwasser als auch die durch Starkregenereignisse.

Überschwemmung durch Fließgewässer

Einzugsgebiete nach § 3 Nr. 13 WHG (BRPH II 1.1 – G)

Das Plangebiet befindet sich entsprechend der Betrachtung im Kommunensteckbrief⁵ im Teileinzugsgebiet (TEG) Maas Nord (gilt für das gesamte Stadtgebiet Viersen) nach § 3 Nr. 13 WHG, innerhalb des Niers-Systems. Daher sind grundsätzlich hochwassermindernde Aspekte entsprechend den Zielen I 1.1. des BRPH zu berücksichtigen.

Überschwemmungsgebiete

Das Plangebiet liegt außerhalb von ausgewiesenen Überschwemmungsgebieten gemäß § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG), so dass keine weiteren Maßnahmen hinsichtlich des präventiven Hochwasserschutzes in Bezug auf Überschwemmung erforderlich werden.

Überschwemmung

Für das Plangebiet ist keine Hochwassergefahrenkartierung vorhanden.

Es sind keine weiteren Maßnahmen bzgl. des präventiven Hochwasserschutzes in Bezug auf Überschwemmungen durch Flusshochwasser erforderlich.

Überschwemmung durch Starkregen

Die allgemein zugänglichen öffentlichen Starkregengefahrenkarten „seltenes Ereignis“ und „extremes Ereignis“ werden vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) zur Verfügung gestellt. Diese landesweiten Berechnungen für die beiden Szenarien bieten einen Überblick über die Gefahrenbereiche von Starkregenereignissen.

Im Jahr 2023 wurden für den gesamten Kreis Viersen eigenständige Karten mit Bewertungen für drei Szenarien erstellt. Dies beinhalten ausführlichere Aussagen zu den erwartenden Starkregenereignissen im Planbereich und bilden die örtliche Situation anhand von detaillierten Simulationen ab. Eine behördenverbindliche Veröffentlichung der Kartenwerke ist bis dato nicht erfolgt, gleichzeitig sollen sie aufgrund der ausführlicheren

⁵ Hochwasserrisikomanagementplanung NRW, Kommunensteckbrief Viersen, Stand Dez. 2021, Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur – und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen

Darstellungstiefe und -schärfe, bei der Bauleitplanung Berücksichtigung finden. Gesetzliche Vorgaben bzgl. Verpflichtungen lassen sich aktuell nicht aus den Karten ableiten.

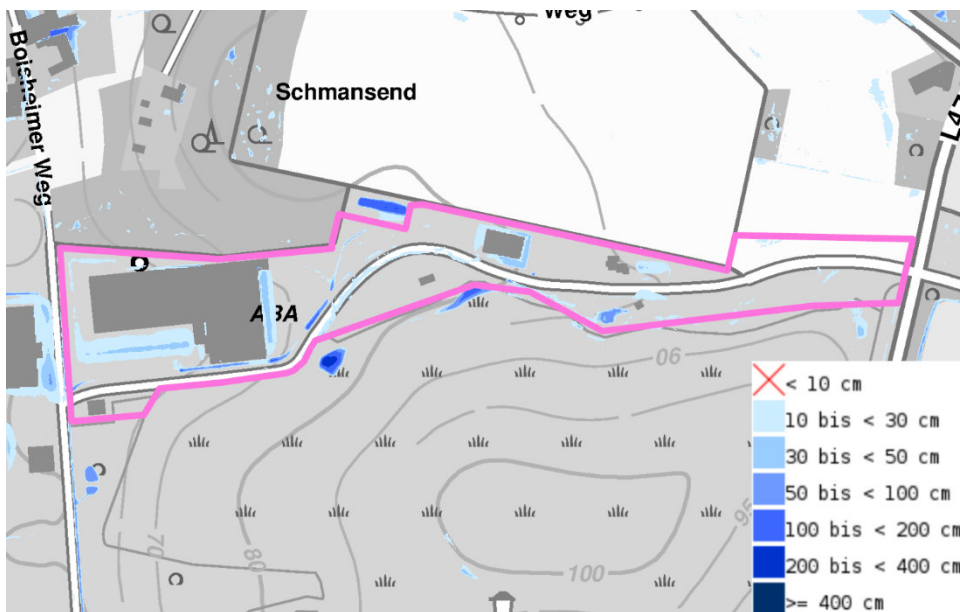


ABBILDUNG 4 STARKREGENGEFAHRENKARTE / SELTENES EREIGNIS © GEOPORTAL.DE

Gemäß der Starkregengefahrenkarten (Abbildung 4 und Abbildung 5) sammelt sich das Niederschlagswasser insbesondere im Bereich der vorhandenen Gebäude und der Erschließung. Bei einem seltenen Starkregenereignis (=100jähriges) muss überwiegend mit Wasserhöhen bis zu 0,5 m und Fließgeschwindigkeiten im Bereich der Erschließung von unter 0,5 m/s gerechnet werden. Tiefere Einstauhungen entstehen im Bereich der vorhandenen Entwässerungsgräben. Im Falle eines extremen Ereignisses weiten sich die Flächen geringfügig aus. Die Wasserhöhen bleiben überwiegend unter 0,5 m, die Fließgeschwindigkeiten verändern sich nicht maßgeblich.

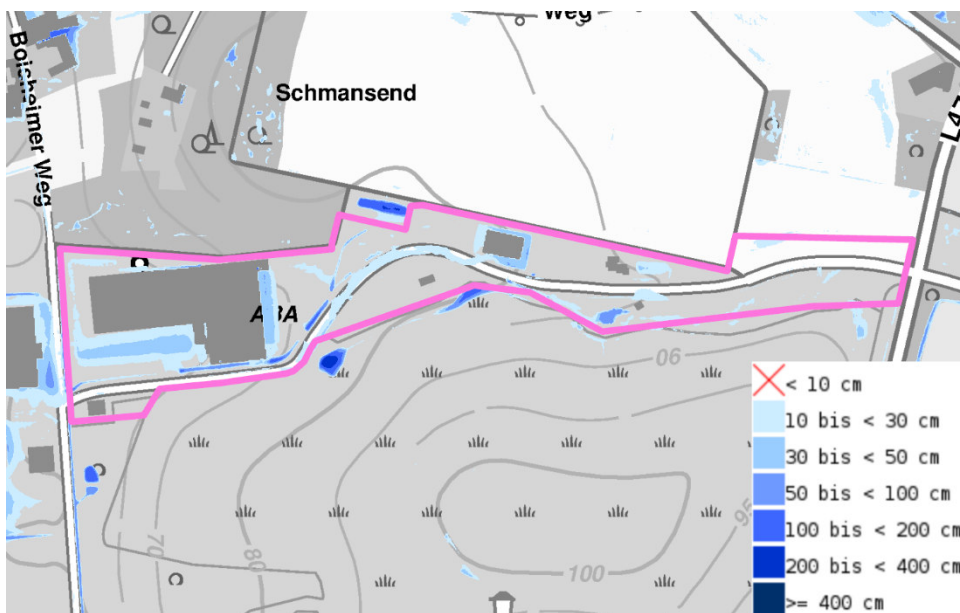


ABBILDUNG 5 STARKREGENGEFAHRENKARTE / EXTREMES EREIGNIS © GEOPORTAL.DE

Die kommunalen Karten (Büro Hydrotec) bestätigen die erwarteten Einstauhöhen (Abbildung 6). Bei der Betrachtung der Wasseransammlung zeigt sich im direkten Vergleich zu den Karten vom LANUV ein differenzierteres Bild. Laut den simulierten Karten ist mit

ähnlichen Überschwemmungsflächen durch Starkregen zu rechnen. Die Fließgeschwindigkeiten liegen im Bereich der internen Erschließung jedoch deutlich höher.

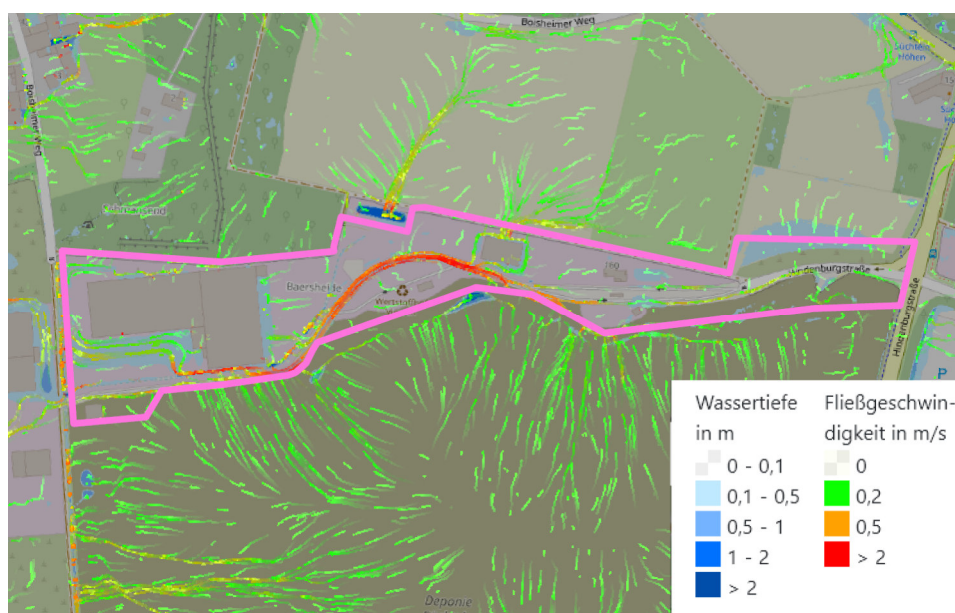


ABBILDUNG 6 STARKREGENGEGEHRENKARTE / AUßERGEWÖHNLICHES EREIGNIS - KOMMUNALE KARTE © BÜRO HYDROTEC

Innerhalb des Plangebietes verlaufen – meist entlang der Haupteerschließung – Gräben, die der Aufnahme und Ableitung anfallenden Niederschlagswassers dienen. Über diese erfolgt bislang – auch bei Starkregenerereignissen in den letzten Jahren – eine Ableitung unter Vermeidung maßgeblicher Einstauungen innerhalb des Plangebietes.

Unter Berücksichtigung der planerischen, technischen, baulichen oder natürlichen Schutzmaßnahmen kann die Starkregengefährdung minimiert und den Anforderungen an den Überflutungsschutz entsprochen werden. Ein entsprechender Überflutungsnachweis der baulichen Anlagen wird im Rahmen des Genehmigungsverfahrens durchgeführt.

3.7 Wasserversickerungs- und Wasserrückhaltevermögen des Bodens

Gemäß dem Ziel des Bundesraumordnungsplans BRPH sind Böden mit einem großen Wasserrückhaltevermögen zu erhalten, soweit sie hochwassermindernd wirken.

Gemäß der Darstellung der Bodenkarte IS BK 50 (Geoportal.nrw) sind im nördlichen Teil des Plangebietes Böden aufgrund des großen Wasserrückhaltevermögens als schutzwürdig eingestuft. Dabei handelt es sich jedoch primär um Bereiche, die nach aktuellem Stand bereits bebaut sind bzw. sich aufgrund ihrer Topographie nicht für eine weitere Bebauung eignen.

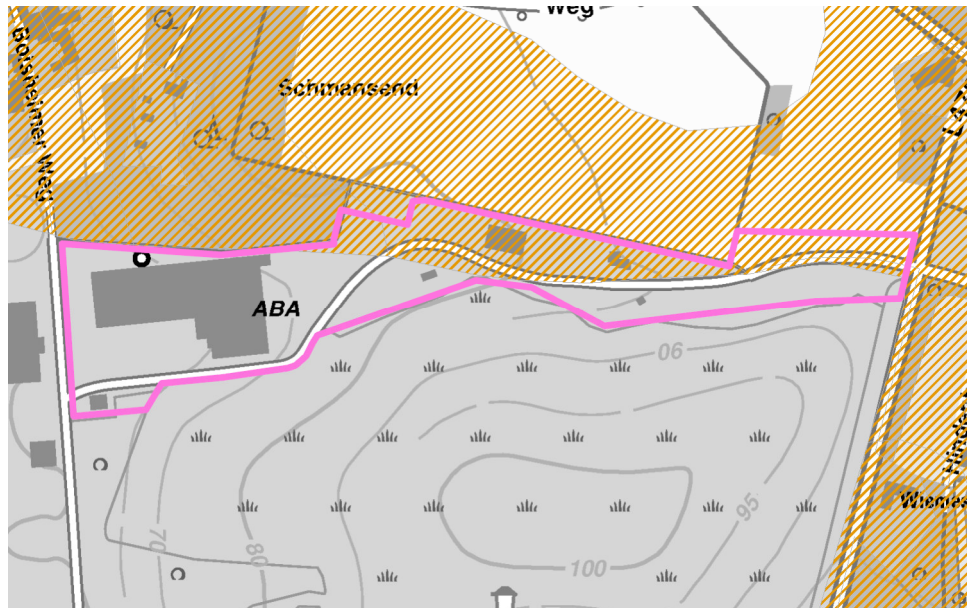


ABBILDUNG 7 BODENSCHUTZWÜRDIGKEIT – WASSERRÜCKHALTEVERMÖGEN

Der wesentliche Teil des für die baulichen Maßnahmen vorgesehenen südlichen Bereiches ist nicht als schutzwürdig eingestuft.

Unter Beachtung der Ziele und Grundsätze des Bundesraumordnungsplanes Hochwasserschutz (BRPH) kann das Plangebiet städtebaulich entwickelt werden.

3.8 Klima

Das Klima in Viersen ist gemäßigt, im Landesvergleich aber warm. In Viersen beträgt die Jahresmitteltemperatur 10,9 °C aktuell (Messzeitraum 1991-2020) bei einer Sonnenscheindauer von 1608 Stunden. Die durchschnittliche Jahresniederschlagssumme liegt im gleichen Zeitraum bei 736 mm.

Das Klima und die Auswirkungen der Planung lassen sich kleinklimatisch mit Klimatopen beschreiben. Im Fachinformationssystem (FIS) Klimaanpassung des LANUV wird für das Plangebiet überwiegend das Klimatop „Gewerbe-, Industrieklima (offen)“ dargestellt (Abbildung 8). Kleinteilig im Nordosten auch das Klimatop „Freilandklima“.

Im Planverfahren werden die Aspekte und Funktionen des vorhandenen Mikroklimas den durch die Planung erwarteten Veränderungen gegenübergestellt.

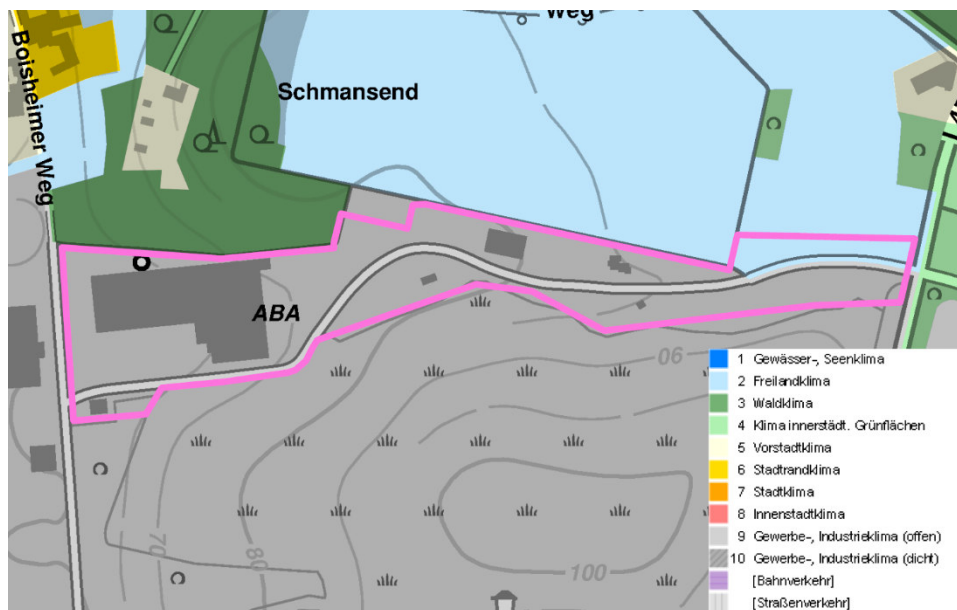


ABBILDUNG 8 KLIMATOPE IM ÄNDERUNGSBEREICH
 © LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW

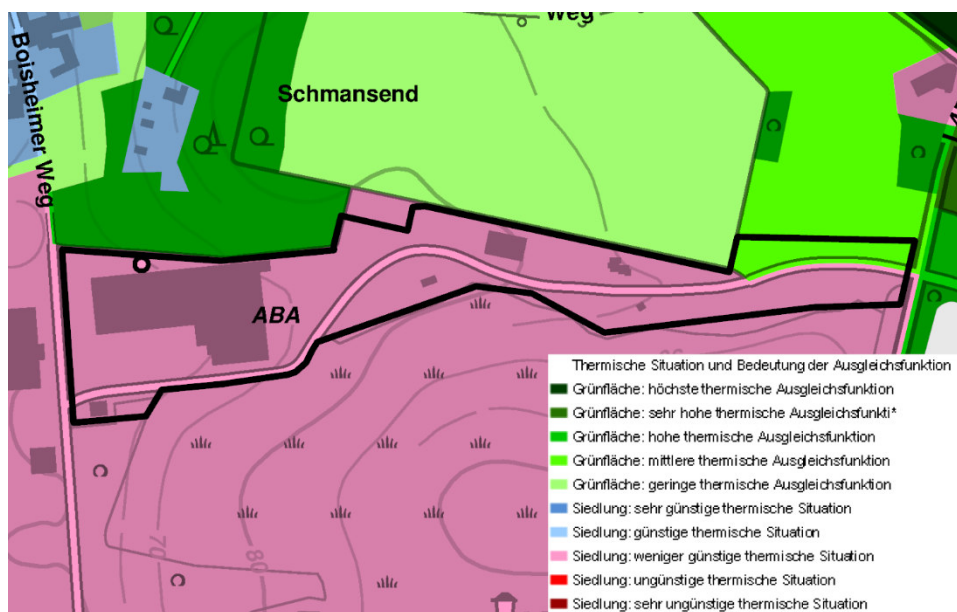


ABBILDUNG 9 KLIMAANALYSE GESAMTBETRACHTUNG IST-ZUSTAND
 © LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW

In der Gesamtbetrachtung wird der Bereich als Siedlung mit weniger günstiger thermischer Situation eingeordnet. Das Ausmaß der Nutzung wird sich durch die angestrebte Änderung des Flächennutzungsplanes nicht maßgeblich ausweiten.

Bei der Umsetzung der Planung kann es zu mikroklimatischen Veränderungen durch die zusätzliche Bebauung und Versiegelung kommen, diese sind jedoch aufgrund der Vorbelastungen als geringfügig einzustufen.

Das Plangebiet befindet sich nicht im Kaltluftfeinwirkungsbereich und lediglich am Rand relevanter Luftaustauschbahnen (Abbildung 10). Aufgrund der vorgenannten Gründe sind Auswirkungen auf den benachbarten Kaltluftzug nicht zu erwarten.

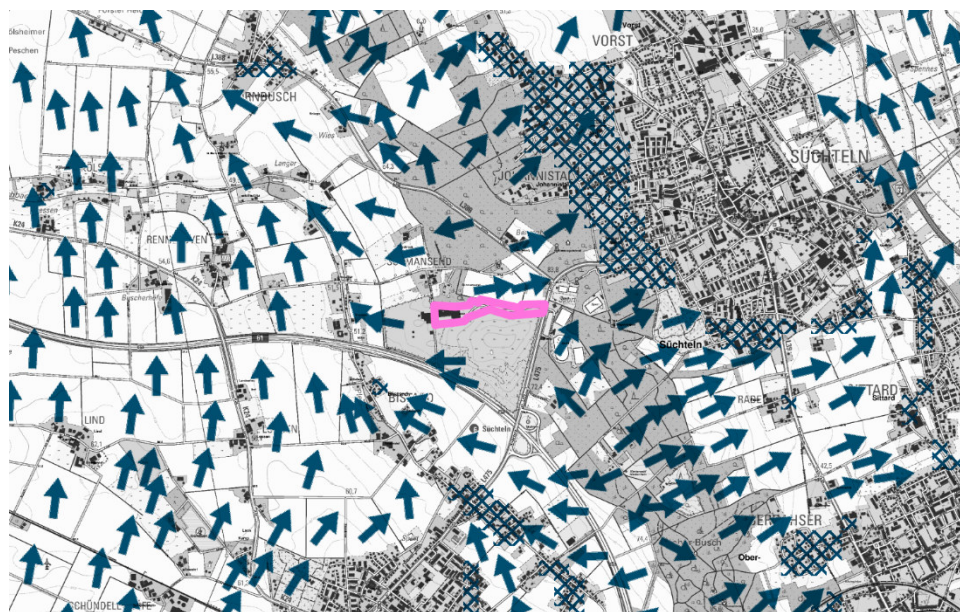


ABBILDUNG 10 KALTLUFTVOLUMENSTRÖME UND -EINWIRKBEREICHE
© LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW

Aufgrund der geringen Größe, der in Kapitel 4.3 benannten Nutzungsschwerpunkte sowie der bereits vorhandenen baulichen Strukturen innerhalb der Sondergebiete ist nicht mit weitreichenden mikroklimatischen Auswirkungen zu rechnen.

4. Planung

4.1 Ziele der Planung

Ziel der 101. Änderung des Flächennutzungsplanes ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Sicherung und Entwicklung der am Standort bestehenden Betriebsanlagen der Entsorgungsgesellschaft Niederrhein mbH (EGN).

Die EGN betreibt im Auftrag des Kreises Viersen seit Anfang der 1980er Jahre unmittelbar südlich des Standortes eine Deponie, welche sich zwischenzeitlich in der Stilllegungsphase befindet. Seit 2010 ist die Deponie geschlossen. Im Jahre 2003 erteilte das seinerzeit zuständige staatliche Umweltamt Krefeld die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Abfallsortieranlage zur Aufbereitung von Hausmüll, Sperr- und Gewerbeabfällen und Baumischabfällen mit einer Menge von max. 200.000 t. p. a. Diese Nutzung findet bis heute am Standort statt. Daneben wird auch Gewerbetreibenden sowie Bürgerinnen und Bürgern des Kreises Viersen eine Anlieferstelle zur Annahme von Abfällen aller Art angeboten.

Der Kreis Viersen wird mit Ablauf des Jahres 2024 die zuletzt genehmigten Nutzungen (Umschlag Siedlungsabfälle inkl. Bioabfälle) nach Nettetal verlagern. Aufgrund der Vorprägung des Standortes durch den Deponiekörper inkl. Blockheizkraftwerk für die nach wie vor austretenden Gase, die vorhandenen Gebäude, Hallen und (Verkehrs-)Infrastruktur sowie der weitergehenden Nutzung der Kompostieranlage, welche unmittelbar westlich angrenzt, ist es sinnvoll, die vorhandenen Strukturen an diesem Standort einer neuen Nutzung zuzuführen. Diese soll sich an der Vornutzung orientieren und auf die vorhandene und leistungsfähige verkehrliche Infrastruktur zurückgreifen. Die EGN plant in Kooperation mit einer weiteren Firma den vorhandenen Anlagenstandort der Sortieranlage weiterzuentwickeln. In der modernisierten Sortieranlage sollen vorrangig Kunststoffabfälle angeliefert, gereinigt und sortenrein separiert werden. Im Anschluss werden die Abfälle und Wertstoffe wieder abtransportiert. Dies geschieht zum Zwecke der Kreislaufwirtschaft und damit Müllvermeidung.

Im Wesentlichen sollen die vorhandenen Gebäude weitergenutzt werden. Anlagen zur Entstaubung und Luftreinhaltung müssen aufgrund neuer Vorgaben durch die Novellierung der TA-Luft außerhalb des Bestandes neu errichtet werden. Der Werkstattbereich soll außerhalb der bestehenden Hallen geringfügig erweitert werden. Des Weiteren ist vorgesehen, zwei bereits genehmigte und in Nutzung befindliche Außenlagerflächen einzuhausen bzw. zu überdachen.

Den Gewerbetreibenden sowie Bürgerinnen und Bürgern des Kreises Viersen dient die Anlage auch weiterhin als Anlieferstelle zur Annahme von Abfällen aller Art. Aufgrund des umfangreichen Abfallannahmekataloges können Produktions- oder Gewerbebetriebe umfassend bedient werden.

Die Weiterentwicklung dieses Standortes sichert zum einen Arbeitsplätze der Firma am Standort Viersen, führt die bisherige Nutzung (Abfallannahme) weiter fort und dient daher auch als Dienstleistungsstandort für die Viersener Bürger und Unternehmen. Darüber hinaus bietet sich hier die Möglichkeit, mit der avisierten Nachnutzung einen zukunftsorientierten Standort im Sinne der Kreislaufwirtschaft zu etablieren.

Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung werden – neben der eigentlichen gewerblichen Nutzung – weitere Flächen in den Planungsbereich der Flächennutzungsplanänderung einbezogen. Hierbei handelt es sich um die Erschließungsanlagen bis zur Hindenburgstraße, welche tlw. untergeordnete Einrichtungen wie eine LKW-Waage für das Vorhaben mit umfassen. Des Weiteren wird textlich benannt, welche Nutzungen innerhalb des Geltungsbereiches umfasst werden sollen.

Um die vorgenannte Zielsetzung realisieren zu können ist die Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich, da die aktuellen Darstellungen des Flächennutzungsplanes als Flächen für die Landwirtschaft bzw. Flächen für die Land- und Forstwirtschaft dem Vorhaben widersprechen.

4.2 Städtebauliches Konzept

Die Firma EGN wird die bestehenden Gebäude für die neue Abfallbehandlungsanlage weitestgehend weiternutzen. Geringfügige Erweiterungen stellen künftig zwei geplante Überdachungen bzw. Einhausungen durch bereits genutzte Freilagerflächen dar. Untergeordnet soll die Entstaubungsanlage getauscht werden. Ein Werkstattbereich am Hauptbaukörper, ein Trafogebäude und ein Löschwasserrückhaltebecken für ca. 200 m³ sollen neu errichtet werden. Im Übrigen sind keine weiteren baulichen Anlagen geplant; ein Großteil der Neunutzung bzw. des erforderlichen Umbaus findet innerhalb der bestehenden Hallen und im Bereich bereits versiegelter Flächen statt.

Die betrieblichen Abläufe werden weitestgehend beibehalten. Hier wird im Wesentlichen eine Erweiterung der Betriebszeiten auf einen Dreischichtbetrieb von Montag bis Sonntag geplant. Die Anlieferungen und Abholungen von Abfällen und Produkten sowie Mitarbeiterverkehr erfolgen künftig sowohl zur Tag- als auch zur Nachtzeit. Der Mitarbeiterverkehr wird sich aufgrund der Umstellung geringfügig verringern. Das Aufkommen privaten Anlieferverkehrs wird sich voraussichtlich nicht erhöhen. Die Kapazität wird zukünftig beibehalten. Insgesamt beträgt das Lkw-Verkehrsaufkommen der Deponie Süchteln aktuell und auch zukünftig etwa 134 Lkw am Tag.

Nach Angaben des Anlagenbetreibers wird nicht davon ausgegangen, dass sich die Lkw-Fahrtenmenge der geplanten Kunststoffsortieranlage gegenüber der bestehenden Nutzung der Siedlungsabfallanlage verändert. Wahrscheinlich sei sogar eine Reduzierung der Lkw-Anzahl, da die Transportware in größeren Lkw angeliefert wird.

Darüber hinaus erfolgen vorrangig auf den östlichen und südlichen Verkehrsflächen Betriebsverkehre über den 24 h-Zeitraum. Hier sind insbesondere Be- und Entladevorgänge und Containerbewegungen zu nennen.

Insofern werden sich die Erschließungssituation und das Verkehrsaufkommen durch die 101. Änderung des Flächennutzungsplanes nur unwesentlich (Mehraufkommen von 1-2 Lkw) verändern. Die im Abschnitt 3.2 beschriebene problematische Verkehrssituation ist nicht durch die Entwicklung innerhalb des Änderungsbereiches bedingt. Gegebenenfalls erforderliche Maßnahmen sind nicht Regelungsgegenstand des Flächennutzungsplanes.

4.3 Inhalte der Änderung des Flächennutzungsplanes

Es ist vorgesehen zur planungsrechtlichen Sicherung und Vorbereitung der geplanten Nutzung innerhalb des Plangebietes mehrere „sonstige Sondergebiete Abfallbehandlungsanlage“ gemäß § 11 Baunutzungsverordnung (BauNVO) darzustellen.

Um eine Inanspruchnahme von Flächen des Außenbereichs zu vermeiden, wird der Änderungsbereich auf die bereits aktuell in Anspruch genommenen Flächen beschränkt. Aufgrund der unterschiedlichen Nutzungsschwerpunkte werden drei unterschiedliche Sondergebiete dargestellt, die mit entsprechenden Zweckbestimmungen versehen werden. Weitere Ausführungen zu den Nutzungsschwerpunkten werden in den Plan aufgenommen, so dass ein Rahmen für die weitere Entwicklung bereits auf der Ebene des Flächennutzungsplanes vorgegeben ist.

- SO₁: Es wird gemäß § 11 Abs. 1 und 2 BauNVO ein sonstiges Sondergebiet Abfallbehandlungsanlage mit der Zweckbestimmung „Betriebsstandort für Abfallbehandlungsanlage“ dargestellt.

Der Standort SO₁ umfasst gemäß § 3 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) die gewerbliche Sammlung und Behandlung von Abfällen zur Verwertung. Es sollen getrennt gesammelte Abfälle zur Verwertung in der Anlage angenommen, behandelt und einer Verwertung zugeführt werden. Die Anlage dient der Kreislaufwirtschaft.

- SO₂: Es wird gemäß § 11 Abs. 1 und 2 BauNVO ein sonstiges Sondergebiet Abfallbehandlungsanlage mit der Zweckbestimmung „Standort für Abfallbeseitigung“ dargestellt.

Der Standort SO₂ umfasst gemäß § 3 KrWG das Sammeln und Vorsortieren von Siedlungsabfällen aus privaten Haushalten und anderen Herkunftsbereichen, welche der Beseitigung, Wiederverwendung und Abfallentsorgung zugeführt werden sollen. Darüber hinaus dient die Fläche SO₂ der Erschließung der Fläche SO₁.

- SO₃: Es wird gemäß § 11 Abs. 1 und 2 BauNVO ein sonstiges Sondergebiet Abfallbehandlungsanlage mit der Zweckbestimmung „Erschließung“ dargestellt.

Das Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Erschließung“ umfasst ausschließlich Flächen zur Erschließung der Sondergebiete SO₁ und SO₂ sowie den Sondergebieten SO₁ und SO₂ untergeordnet dienenden Einrichtungen. Als untergeordnet dienende Einrichtung gelten z. B. der Betrieb von Containerwechselflächen und das temporäre Abstellen von Containern und Behältern.

Die Darstellung drei differenzierter Sondergebiete Abfallbehandlungsanlage mit den jeweiligen Zweckbestimmungen dient dem Zweck, die geplanten Nutzungsschwerpunkte räumlich voneinander abzugrenzen. Die etablierte und bewährte Nutzungsstruktur innerhalb des Änderungsbereiches soll auch künftig beibehalten werden. Nutzungsverlagerungen sind nicht vorgesehen.

4.4 Umweltbelange

Die Belange von Natur und Landschaft wurden bei der Planung berücksichtigt. Zu den Auswirkungen der Planung, u. a. auf Natur und Landschaft, sowie geeignete Monitoring-

Maßnahmen wird auf den Umweltbericht zur 101. Änderung des Flächennutzungsplanes verwiesen.

Hierbei ist festzuhalten, dass innerhalb des Plangebietes die Voraussetzungen für eine Vermeidung negativer Umweltauswirkungen gegeben sind. Die Auswirkungen auf die Schutzgüter werden – insbesondere vor dem Hintergrund der bereits bestehenden Nutzungen – als geringfügig eingeschätzt. Für die Umsetzung der geplanten Maßnahmen sind weitestgehend Genehmigungsverfahren nach Bundeimmissionsschutzgesetz erforderlich. Auf dieser Ebene können – soweit erforderlich – weitere Auflagen getroffen werden.

4.5 Ver- und Entsorgung

Das Plangebiet ist – aufgrund der bestehenden Nutzung – bereits an die technische Infrastruktur angeschlossen. Mit der Entwicklung entsteht kein unmittelbarer Anpassungsbedarf.

4.6 Nachrichtliche Übernahmen

In einer Entfernung bis zu 40 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn der Landesstraße (Anbaubeschränkungszone § 25 StrWG NRW)

- a) dürfen nur solche Bauanlagen errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden, die, die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Landesstraße weder durch Lichteinwirkung, Dämpfe, Gase, Rauch, Geräusche, Erschütterungen und dgl. gefährden oder beeinträchtigen,
- b) sind alle Beleuchtungsanlagen innerhalb und außerhalb von Grundstücken und Gebäuden so zu gestalten oder abzuschirmen, dass die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Landesstraße nicht durch Blendung oder in sonstiger Weise beeinträchtigt wird,
- c) bedürfen Werbeanlagen, Firmennamen, Angaben über die Art von Anlagen oder sonstige Hinweise mit Wirkung zur Landesstraße einer straßenrechtlichen Prüfung und Zustimmung.

In einer Entfernung bis zu 20 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn der Landesstraße dürfen gemäß § 28 Abs. 1 StrWG NRW Anlagen der Außenwerbung nicht errichtet werden. Im Übrigen stehen sie den baulichen Anlagen des § 25 und § 27 StrWG NRW gleich. Sicht- und Lärmschutzwälle - sowie Wände bedürfen der Genehmigung der Straßenbauverwaltung.

Bauliche Anlagen, welche über neue Zufahrten und Zugänge an die freie Strecke der Landesstraße angeschlossen werden oder bestehende Zufahrten geändert werden, bedürfen der Zustimmung der Straßenbauverwaltung.

4.7 Flächenbilanz

Flächennutzung	Flächengröße in ca. ha	ca. Flächenanteil im Plangebiet
Sondergebiet SO ₁ Abfallbehandlungsanlage „Betriebsstandort für Abfallbehandlungsanlage“	2,7	46,6 %
Sondergebiet SO ₂ Abfallbehandlungsanlage „Standort für Abfallbeseitigung“	1,0	17,2 %
Sondergebiet SO ₃ Abfallbehandlungsanlage „Erschließung“	2,1	36,2 %

5. Kosten/ Finanzwirksamkeit

Durch die Aufstellung der 101. Änderung des Flächennutzungsplanes entstehen der Stadt Viersen zunächst keine Kosten. Eine Kostenübernahme für die Erarbeitung der Planungsunterlagen und der erforderlichen Fachgutachten wird über einen städtebaulichen Vertrag mit dem Investor/Projektentwickler geregelt und sichert eine Kostenneutralität gegenüber der Stadt Viersen.

Viersen, den 05.11.2024
In Vertretung

gez.

F r i t z s c h e
Technische Beigeordnete